

GESELLSCHAFTSRECHT – GR44

Stand: Februar 2022

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Angaben auf Geschäftsbriefen von Zweigniederlassungen

Allgemeines

Bei der Gestaltung Ihrer Geschäftsbriefe müssen Sie die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften beachten. Die Angaben sollen Geschäftspartnern die Möglichkeit geben, sich schon beim Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens zu informieren.

Für Zweigniederlassungen, die ihren Sitz in Deutschland haben und als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist, sind folgende Angaben auf Geschäftsbriefen **zwingend** vorgeschrieben:

- die vollständige **Firma** = im Handelsregister eingetragener Name,
- die **Rechtsformbezeichnung**,
- der **Sitz der Zweigniederlassung**,
- die **ladungsfähige Anschrift**
- das **Registergericht**
- die deutsche **Handelsregisternummer**
- alle **Vertreter** (vergleichbar mit den deutschen Geschäftsführern) – falls vorhanden auch deren Stellvertreter – mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der **Sitz der Hauptgesellschaft**
- das **Land der Registrierung**
- die **Registernummer**.

Beispiel 1:

Die Muller Sarl., die ihre Sitz in Forbach, eine Zweigniederlassung in Saarbrücken hat und deren „gérant“ Henry Muller und Anne Lacroix sind, muss folgende Angaben in ihren Geschäftsbriefen machen:

*Muller sarl
Zweigniederlassung Deutschland
Fantasiestraße 35
66119 Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken HRB 12345*

Geschäftsführung: Henry Muller, Anne Lacroix

*Sitz der Gesellschaft: 33 rue du dragon, 57600 Forbach - Frankreich
380 695 213 R.C.S. Metz*

Werden Angaben über das **Gesellschaftskapital** gemacht, so muss die Höhe des Stammkapitals und der Gesamtbetrag der ausstehenden, d. h. noch nicht eingezahlten Einlagen, bezeichnet werden.

Im Einzelfall vorgeschriebene Angaben

1. Liquidation

Befindet sich eine sarl. in **Liquidation**, muss durch Zusatz „**in Liquidation**“ bzw. „**i.L.**“. darauf hingewiesen werden. Zudem müssen alle Liquidatoren angegeben werden.

Beispiel 2:

Wie oben unter Beispiel 1 handelt es sich um die Muller sarl, diese befindet sich aber in Liquidation, dann muss sie folgende Angaben in ihren Geschäftsbriefen enthalten:

Muller sarl i. L.

Zweigniederlassung Deutschland

Fantasiestraße 35

66119 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken HRB 12345

Liquidatoren: Henry Muller, Anne Lacroix

*Sitz der Gesellschaft: 33 rue du dragon, 57600 Forbach - Frankreich
380 695 213 R.C.S. Metz*

2. Rechnungen

Eine Rechnung ist eine besondere Art eines Geschäftsbriefs. Welche Angaben zu machen sind, ergibt sich aus § 14 Umsatzsteuergesetz → **R30** „Rechnung“, **Kennzahl 64**.

Beispiel 3:

Die sarl. muss auf einer Rechnung folgende Angaben machen (wie Beispiel 1, aber):

Muller sarl

Zweigniederlassung Deutschland

Fantasiestraße 35

66119 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken HRB 12345

Geschäftsführung: Henry Muller, Anne Lacroix

Ust-IdNr. DE 123456789 oder Steuer-Nr.123/123/12345

*Sitz der Gesellschaft: 33 rue du dragon, 57600 Forbach - Frankreich
380 695 213 R.C.S. Metz*

Praxistipp: Um nicht zwei verschiedene Briefformate zu benutzen, empfiehlt es sich, die Steuer- bzw. Umsatzsteuer-ID-Nr. auf allen Geschäftsbriefen anzugeben.

Darstellung der Pflichtangaben, Sanktionen

Es gibt keine Vorschrift, die vorgibt, **wo** diese Angaben **zu platzieren** sind. Jedes Unternehmen ist in der grafischen Gestaltung der Geschäftspapiere frei. Die Angaben müssen immer deutlich lesbar sein. Ein eigenes Logo, Angaben zu Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse können zusätzlich gemacht werden.

Fehlende bzw. unvollständige Pflichtangaben können verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen. So kann zum einen das zuständige Registergericht gegen das betreffende Unternehmen Zwangsgelder von bis zu 5.000 € verhängen, daneben droht eventuell eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Was im Einzelnen zu den „**Geschäftsbriefen**“ zählt, entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt →**GR24** „Angaben auf Geschäftsbriefen“, **Kennzahl 70**.

Datenschutz

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Unternehmer verpflichtet, bei der Erhebung personenbezogener Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten) über die Datenverarbeitung zu informieren. Dies lässt sich am besten dadurch erfüllen, dass der Unternehmer die notwendigen Informationen in eine **Datenschutzerklärung** auf seiner Unternehmenshomepage einstellt.

Praxistipp: Damit jeder Betroffene weiß, wo er die Datenschutzinformationen erhält, sollte sowohl in den Geschäftsbriefen wie auch in der Geschäftskorrespondenz per Mail, z. B. in der Signatur, auf diese Informationsmöglichkeit hingewiesen werden.

Beispiel:

Informationen zur Datenverarbeitung in unserem Unternehmen finden Sie unter www.mustermann-sarl.de.

→**D05** „Informationspflichten nach der DSGVO“, →**D07** „Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2356**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.